

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 10/09 S

L 7 B 973/08 AS ER (Bayerisches LSG)
S 1 AS 1198/08 ER (SG Augsburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE für Beschäftigung Augsburg Stadt,
Wertachstraße 28, 86153 Augsburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 12. Dezember 2008 - L 7 B 973/08 AS ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Augsburg hat den Antrag des Antragstellers, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu entscheiden, dass auch die Kosten für die Nachzahlung der Warmwasserzubereitung sowie Heizkosten von der Antragsgegnerin zu leisten seien, abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 12.12.2008 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 16.1.2009 gegen den vorgenannten Beschluss "Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 12.12.2008 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

